

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel,
Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf
Gegründet von CARL HOFMANN

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2
Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützow 787

Erscheint
Sonntags und Donnerstags.
Schluß der Anzeigen-Aannahme
Donnerstag und Montag abends.
Bei der Post bestellt und ab-
genommen oder durch Buch-
handel: vierteljährlich 3 M.
Vierteljährl. Bestellgeld 18 Pf.
Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter
Streifenband — in- und Ausland —
vierteljährlich 6 M. 50 Pf.
Einzelnummer 30 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Anzeigen. Pettzelle 8 mm hoch
60 mm (1/4 gespalten) breit 50 Pf.
auf Umschlagseiten bis 1 M. (Größe
von Strich zu Strich berechnet.)
Zeichengebühr f. freie Zusendung
frei eingehender Briefe 1 M.
Teuerungs-Zuschlag 20 v. H.
18mal in 1 Jahr 10 v. H. Nachsch.
26 : : : 30 : : :
50 : : : 50 : : :
104 : : : 40 : : :
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorauszahlung an den Verleger
Platzvorschriften unverbindlich

**Amtsblatt der Berufsgenossenschaften sowie zahlreicher
Vereine und Verbände des Papier- und Schreibwarenfaches**

Nr. 87

Berlin, Donnerstag, 1. November 1917

42. Jahrg.

INHALT

Verordnung über Papier, Karton und Pappe	1781	Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker Literatur-Auszüge	1783	Papier-Spinneres: Rollenschneidemaschinen für Spinnpapier	178
Mittel zum Sparen von Papier	1781	Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe: Vorläufig keine Zusammenlegung v. Druckereibetrieben	1785	Arbeiteranzüge in Oesterreich, ¹² Baumwollmangel in Dänemark	1787
Kohlenbezug industrieller Betriebe für ihre Arbeiter	1781	Heeressehne	1785	Papiergarn-Markt	1787
Fachausschuß des deutschen Rohproduktenhandels	1781	Sparsame Schachtel-Herstellung	1785	Schreibwa. en-Handel: Deutscher Papier-Verein, E. V.	1789
Papier-Erzeugung und -Großhandel. Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker	1782	Briethüllen-Bestellung	1785	Geschäfts-Nachrichten Deutsche Reichs-Patente	1800
Förderung der Zeitungspapier-Herstellung und -Ver- frachtung	1782	Rücktritt vom Druckvertrag	1785	Warenzeichen	1804
Soda für die Papier- und Pappfabriken	1782	Gießen von gebogenen Stereotypplatten	1786	Briefkasten	1804
Preiserhöhung im Laufe des Schlusses	1782	Ausfüllsteg	1786		
		Bogenzusammenfrägmachine	1786		
		Aus den Typographischen Gesellschaften	1786		

Verordnung über Papier, Karton und Pappe

vom 20. September 1917. Abgedruckt in Nr. 76

Auskünfte der Kriegswirtschaftsstelle f. d. D. Z. auf Anfragen,
die an die Papier-Zeitung gerichtet waren.

1. Jede Art von Geschäften ist zur Bestands- und Verbrauchs-
meldung nach § 1 bezw. 2 der Bekanntmachung über Papier, Karton
und Pappe vom 20. September 1917 verpflichtet. Fragesteller scheint
aber auf Grund des § 11 Ziffer 2 genannter Bekanntmachung der
Meldepflicht nicht zu unterliegen, sofern sein Bezug nicht nur im
Jahre 1916, sondern auch im Jahre 1917 keine 1000 kg an melde-
pflichtigem Papier, Karton und Pappe erreicht hat.

2. Briefpapiere in Kassetten, Briefpapiere mit Umschlägen
zusammen in sogenannten Mappen, fertige Schreibhefte, Ansichts-
und Gratulationskarten sind nicht meldepflichtig.

3. Die Herstellung von Tapeten ist nicht als Druck im Sinne
der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20. Sep-
tember 1917 zu betrachten, und unter Tapeten-Kohpapier nach
Ziffer 3 des Fragebogens P. D. V. 1 ist jedes Papier zu melden, welches
zur Anfertigung von Tapeten bestimmt ist, maschinenglatte Holz-
haltiges Druckpapier auch ohne Rücksicht darauf, daß es bisher schon
meldepflichtig war, was auch in Ziffer 8 der Erläuterungen zur Aus-
füllung des Fragebogens P. D. V. 11 hervorgehoben ist

4. Natronzellstoffhaltige Papiere unterliegen der Meldepflicht
bei der Kriegswirtschaftsstelle nicht. Ob aber das vom Fragesteller
verwendete Sackpapier Natronzellstoff enthält, kann nur der Her-
steller des Papiers angeben.

5. Druckpapier ist nicht in allen Fällen meldepflichtig nach
obengenannter Bekanntmachung. Welche Papiere meldepflichtig
sind, ergibt sich aus den für die Meldungen vorgeschriebenen Vor-
drucken, die nach Maßgabe der §§ 4 und 6 genannter Bekanntmachung
von der Kriegswirtschaftsstelle zu beziehen sind.

Mittel zum Sparen von Papier

Aus Brüssel

1. Man verwende in der Hauptsache Briefe nach Art der Feld-
postbriefe, die in Quart- und Oktavgröße hergestellt werden können.
Läßt man beim Schreiben auf der Schreibmaschine die Zeilen ohne
Zwischenraum, vermeidet unnötige Absätze und allzubreiten Rand
usw., so bekommt man Mitteilungen, die vordem zwei Seiten be-
anspruchten, auf eine Seite. Auf diese Weise werden 80 v. H. des
für die Hüllen benötigten Papiers frei.

2. Herstellung der Frachtbriefe in halber Größe und Bedrucken
der bisher unbenutzten Rückseite. (Ist an dieser Stelle schon an-
geregt worden. *Schriftleitung*.)

3. Alle weniger wichtigen Schreiben können ohne Durchschläge

angefertigt werden. Zur Kontrolle versieht man die Stenogramme
im Stenogrammheft mit der fortlaufenden Briefnummer.

4. Im schriftlichen Verkehr räume man der Postkarte einen
größeren Platz ein, sie kann wohl für die Hälfte aller Mitteilungen
benutzt werden. *Landsturmmann*

Kohlenbezug industrieller Betriebe für ihre Arbeiter

Wie das Kriegsamt mitteilt, ist Abgabe aus den Betriebskohlen-
vorräten für Hausbrandzwecke unzulässig. Nur Bergwerke und son-
stige Brennstoffherzeuger dürfen an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und
Angestellten Deputatkohle abgeben, soweit dies bisher üblich gewesen
ist. Im übrigen ist die Hausbrandversorgung der Arbeiter und An-
gestellten den allgemeinen Vorschriften unterworfen, nach denen die
Unterverteilung der Kohle an die Haushaltungen den Kommunal-
verbänden und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern den
Gemeindevorständen übertragen ist. Der Werkbesitzer, der seine
Angestellten und Arbeiter bisher mit Hausbrand versorgt hat und
dies auch weiterhin tun will, wird sich daher mit dem Kommunal-
verband oder dem Gemeindevorstand in Verbindung setzen und das
Bestellschreiben, mit dem er Hausbrandbrennstoffe für seine Arbeiter
und Angestellten bestellen will, dem Vorstand der Gemeinde oder
des Kommunalverbandes zur Abstempelung vorlegen müssen; über
die für seine Arbeiter und Angestellten zu bestellende Menge wird er
sich mit dieser Behörde ins Einvernehmen setzen müssen, da die für
diesen Zweck gelieferten Mengen auf das allgemeine Hausbrandkon-
tingent des Versorgungsbezirks zur Anrechnung gelangen.

Fachausschuß des deutschen Rohprodukten- handels

Die nächste Vollsitzung findet am *Donnerstag, den 6. Dezember
1917, vormittags 10¹/₂ Uhr*, im Hotel Kaiserhof zu Berlin statt. Die
Tagesordnung wird noch bekanntgegeben werden.

Der Fachausschuß fordert die ihm angeschlossenen Verbände auf,
etwaige Tagungen in die erste Dezemberwoche zu verlegen. Dieser
Aufforderung sind bereits nachgekommen der Verband für Ein- und
Austuhr von Lumpen E. V. und der Verband der Altpapier-Sortier-
anstalten und Großhandlungen Deutschlands E. V., die ihre ordent-
lichen Mitgliederversammlungen am Nachmittag des 6. Dezember bezw.
am Vormittag des 7. Dezember gleichfalls in Berlin, Hotel Kaiserhof,
abhalten.

Der Fachausschuß ersucht diejenigen angeschlossenen Verbände,
welche zu dem genannten Zeitpunkt Tagungen abhalten wollen, sich
vor der Anberaumung des Termins mit ihm in Verbindung zu setzen,
damit zeitliche Kollisionen vermieden werden.

Max Obersitzko, Vorsitzender Dr. Apfel, Geschäftsführer

